

**DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT NR. 36 VOM 27. FEBRUAR 2024**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ERNENNUNG DES PHASENVERANTWORTLICHEN FÜR DIE ABWICKLUNG DER VERGABEN
GENERELLE ERMÄCHTIGUNG**

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Edit Meraner, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, den Artikel 6, Absatz 6, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welche die Möglichkeit für die Ernennung eines Verfahrensverantwortlichen für die Programmierungs-, Projektplanungs- und Ausführungsphasen und eines Verfahrensverantwortlichen für die Vergabephase vorsieht;

und hat festgestellt, dass mittels genereller Ermächtigung für die Abwicklung der Vergabe eine Verfahrensverantwortliche für die Vergabephase zu ernennen, damit die Abwicklung der Verfahren rechtzeitig und ordnungsgemäß gewährleistet werden kann;

hat festgestellt, dass für die Rolle als Verfahrensverantwortlichen für die Vergabephase aufgrund des Personalstandes der Schulverwaltung Frau Roberta Nicolodi, im Berufsbild als Buchhalterin eingestuft, ernannt wird, für diese Rolle die Voraussetzungen besitzt und daher im Berufsbild gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 und die Vergabe von Referententätigkeitsaufträgen, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind;

hat festgestellt, dass die ernannte Mitarbeiterin die Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgaben der Verfahrensverantwortlichen der genannten Phase besitzt;

hat festgestellt, dass für die Abwicklung der Verfahren eine ständige Überprüfung der Vorschriften und Vorgaben notwendig ist, wird mit der ernannten Person eine Planung der Fortbildung und Betreuung für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwicklung der beauftragten Phase vereinbart und

verfügt

für die Rolle als Verfahrensverantwortliche für die Vergabephase, Frau Roberta Nicolodi, im Berufsbild Buchhalterin, als generelle Ermächtigung - unbeschadet der Überwachungs-, der Leitungs- und der Koordinierungsaufgaben des EPV - zu ernennen;

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen
Edit Meraner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)